

Stadt Varel

Einführung des Fremdenverkehrsbeitrages

=

Allgemeine Festsetzungen

Beitragskalkulation und Festsetzung der Vorteils- und Mindestgewinnsätze für die Kalkulationsperiode 2011

Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Varel

Allgemeine Festsetzungen

1. Festlegung des Erhebungsgebietes

Gemäß § 9 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes bestimmen die nach § 9 Absatz 1 Satz 1 NKAG berechtigten Gemeinden durch Satzung das Gebiet, in denen sie einen Fremdenverkehrsbeitrag erheben, nach ihren örtlichen Verhältnissen und entsprechend den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen durch den Fremdenverkehr für die in der Gemeinde selbständig tätigen Personen und Unternehmen. Die Gemeinden können die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages auf das anerkannte Gebiet beschränken.

Angesichts der Bedeutung des Fremdenverkehrs für die Stadt Varel und den daraus resultierenden Vorteilen durch den Fremdenverkehr für die selbständig tätigen Personen und Unternehmen in allen Ortsteilen der Stadt Varel ist es sachgerecht, den Fremdenverkehrsbeitrag im gesamten Stadtgebiet zu erheben.

2. Festlegung einer Zonierung des Erhebungsgebietes

Anknüpfungspunkt für die Beitragsbemessung ist der besondere wirtschaftliche Vorteil, der den Beitragspflichtigen durch den Fremdenverkehr geboten wird. Da die Vorteile durch den Fremdenverkehr im Kerngebiet Dangast für bestimmte selbständig tätige Personen und Unternehmen wesentlich höher sind als für die im übrigen Erhebungsgebiet tätigen Personen und Unternehmen, wird das Erhebungsgebiet (= Stadtgebiet) zur differenzierten Betrachtung dieser ortsteilbezogenen unterschiedlichen Vorteile aus dem Fremdenverkehr wie folgt in Zonen unterteilt:

Zone 1: Ortsteil Dangast - rund 80 % der Übernachtungen,
- nahezu 100 % der fremdenverkehrsbeitragsfähigen
Aufwendungen tätigt die Stadt Varel in diesem Ortsteil

Zone 2: das übrige Stadtgebiet.

3. Festlegung des Kalkulationszeitraumes

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 des NKAG kann ein Kalkulationszeitraum von maximal drei Jahren zugrunde gelegt werden.

Zur Berücksichtigung von Veränderungen in den Kalkulationsgrundlagen in den Folgejahren erfolgt die Kalkulation ausschließlich für das Jahr 2011.

Ermittlung des fremdenverkehrsbeitragfähigen Aufwands

Gemäß § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) dürfen die Gemeinden mit dem Fremdenverkehrsbeitrag nur ihren Aufwand für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, decken.

Der fremdenverkehrsbeitragsfähige Aufwand wurde von der Treuhand Oldenburg GmbH ermittelt.

Im Ergebnis wurde ein fremdenverkehrsbeitragsfähiger
Gesamtaufwand in Höhe von 2.023.500,00 EUR
festgestellt.

Von diesem Aufwand ist zunächst ein von der Gemeinde
wegen der für die Allgemeinheit entstehenden Vorteile zu
tragender angemessener Interessenanteil abzuziehen. Ange-
sichts des Umfangs des Fremdenverkehrsanteils in der Stadt
Varel und insbesondere im Ortsteil Dangast wird ein Interessen-
Anteil von 25 v. H für angemessen erachtet: ./ 505.900,00 EUR

Des Weiteren sind vom fremdenverkehrsbeitragsfähigen
Gesamtaufwand die zu erwartenden Kurbeiträge ./ 281.000,00 EUR

und Entgelte ./ 667.400,00 EUR

abzuziehen. _____

Es verbleibt der umlagefähige Aufwand: 569.200,00 EUR

Unter Berücksichtigung der Wettbewerbslage sollen jedoch nur 150.000,00 EUR vereinnahmt werden.

Beitragsbemessung:

Zur Ermittlung des Fremdenverkehrsbeitrages wird der steuerbare Umsatz - bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Bruttoeinnahmen - mit dem Mindestgewinnsatz, mit dem Vorteilssatz und dem Beitragssatz multipliziert.

Festsetzung der Vorteilssätze und Mindestgewinnsätze

Die Erklärungen der Beitragspflichtigen, die nach dem Grundsatzbeschluss des Rates der Stadt Varel am 24.06.2010 im Rahmen der nach § 9 Absatz 3 NKAG durchgeführten Erhebung abgegeben wurden, enthielten nur zu einem geringen Prozentsatz verwertbare Informationen zu den Gewinnen und den Vorteilen aus dem Fremdenverkehr. Daher wurden die Vorteils- und Mindestgewinnsätze sowie auch teilweise die Umsätze anhand einer sachgerechten Schätzung und unter Hinzuziehung weiterer Informationen festgesetzt. Hierzu dienten insbesondere

- die Angaben aus den verwertbaren Rückläufen
- die Richtsatzsammlung 2009 (entspricht der derzeit aktuellsten Fassung) des Bundesministeriums der Finanzen (soweit die Mindestgewinnsätze innerhalb der Branchen nach Umsätzen gestaffelt sind, wurde anhand der jeweils untersten Mindestgewinnsätze ein Durchschnitt gebildet)
- die Daten aus veröffentlichten Statistiken der Berufsverbände
- die Daten aus der Verwaltung vorliegenden bzw. veröffentlichten Gutachten
- die Erfahrungen aus den Bereichen Gewerbe- und Zweitwohnungssteuer
- Informationsgespräche mit potentiell beitragspflichtigen Personen und Unternehmen
- Informationen vergleichbarer den Fremdenverkehrsbeitrag erhebender Gemeinden
- weitere Gutachten, Publikationen und Veröffentlichungen, die der Verwaltung vorliegen

Aus Gründen der Übersichtlichkeit der Vorlage werden Branchen zu Gruppen zusammengefasst, wenn diese annähernd gleiche Vorteile aus dem Fremdenverkehr erzielen.

Die Vorteilssätze werden im wesentlichen durch folgende sogenannte Fremdenverkehrsquoten ermittelt:

a) Fremdenverkehrsquote im Übernachtungsvergleich

Hier werden die Übernachtungszahlen der Einwohner der Stadt Varel/des Ortsteils Dangast ins Verhältnis zu den Übernachtungen der Touristen in der Stadt Varel/im Ortsteil Dangast gesetzt. Dieses Verhältnis wird insbesondere für die Branchen und Branchengruppen als geeigneter Maßstab angesehen, in denen das Nachfrageverhalten der Touristen im wesentlichen das der Einheimischen entspricht (insbesondere im Einzelhandel mit Waren des täglichen Bedarfs) oder übersteigt (insbesondere im Gastronomiebereich).

Einwohner der Stadt Varel per 31.12.2009:

$$24.629 \times 365 \text{ Tage} = 8.989.585 \text{ Übernachtungen } 94,36\%$$

Zahl der Gäste-Übernachtungen
in der Stadt Varel gesamt (2009):

$$\frac{537.749 \text{ Übernachtungen}}{9.527.334} \quad \frac{5,64\%}{100,00\%}$$

Einwohner des Ortsteils Dangast per 31.12.2009:

$$535 \times 365 \text{ Tage} = 195.275 \text{ Übernachtungen } 31,73\%$$

Zahl der Gäste-Übernachtungen
im Ortsteil Dangast gesamt (2009):

$$\frac{420.120 \text{ Übernachtungen}}{615.395} \quad \frac{68,27\%}{100,00\%}$$

Der Effekt der Tagesgäste ist in diesen Berechnungen noch nicht berücksichtigt. Im Gutachten der Fachhochschule Wilhelmshaven aus dem Jahre 1998 („Die wirtschaftliche Bedeutung des Fremdenverkehrs für die Stadt Varel“) wurde die Zahl der gesamten Tagesbesucher im Nordseebad Dangast für das Jahr 1997 auf 226.000 geschätzt. Unter Berücksichtigung eines Anteils von 50 %, der auf Einwohner der Stadt Varel entfällt, verbleiben noch rund 113.000 Tagestouristen. Aus der Wahrnehmung der Stadt Varel haben sich diese Zahlen seitdem nicht wesentlich verändert. Erhebungen über die Zahl der Tagesgäste in den sonstigen Ortsteilen der Stadt Varel bestehen nicht.

Auch unter Berücksichtigung dessen, dass ein gewisser Anteil der Übernachtungsgäste in den Genuss einer Vollverpflegung kommt (so insbesondere die Patienten der Mutter-Kind-Kurklinik mit einem Anteil von 66.500 Übernachtungen), wird dies durch den Effekt der Tagesgäste ausgeglichen.

b) Fremdenverkehrsquote im Immobilienvergleich

Die Anzahl der Immobilien stellt einen geeigneten Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Vorteile der selbständigen Personen und Unternehmen in solchen Branchen dar, die im Regelfall – als mittelbar Bevorteilte - objekt- bzw. immobilienbezogen nachgefragt werden, so z. B. im Handwerk, im Einzelhandel mit Möbeln oder bei Architekten und Bauträgern. Es werden somit gegenübergestellt die Immobilien, in denen Personen und Unternehmen des Fremdenverkehrs ansässig sind im Verhältnis zum gesamten Immobilienbestand in der Stadt Varel. Aufgrund der unterschiedlichen Größe sowie der unterschiedlichen Nutzung der Immobilien wird durch eine entsprechende Gewichtung eine Vergleichbarkeit der Objekte erzielt.

Im Rahmen der Erhebung ermittelte Ferienhäuser und Ferienwohnungen: angesichts der Größe von Ferienwohnungen und Ferienhäusern gewichtet mit Faktor 1/2:	661	331
Zahl der Betten in Hotels, Kurkliniken etc. (zur Vergleichbarkeit gewichtet mit Faktor 1/10)	1.137	114
Immobilien von sonstigen vom Fremdenverkehr profitierenden Betrieben: angesichts eines durchschnittlichen Vorteilssatzes von 5 % gewichtet mit Faktor 1/20:	1.417	71
Gesamt:		516
Immobilienbestand in der Stadt Varel gesamt: (Quelle: Erhebung zur Grundsteuer B)		10.803
= dies ergibt einen rechnerischen Anteil in Höhe von		4,77 %

Es wird zugrunde gelegt, dass die Branchen, für die die Vorteilssätze nach dieser Quote ermittelt werden, mindestens 50 % ihrer Umsätze außerhalb des Beitragsgebietes erzielen, die Vorteilssätze werden entsprechend reduziert und im Regelfall auf 2 % festgesetzt.

c) Fremdenverkehrsquote im Umsatzvergleich

Der im Rahmen der Erhebung ermittelte Gesamtumsatz aller vom Fremdenverkehr bevorteilten Betriebe wird hier ins Verhältnis zu den aus dem Fremdenverkehr resultierenden Umsätzen gesetzt. Dieses Verhältnis wird als geeigneter Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Vorteile derartiger Branchen gesehen, die vorrangig mittelbar vom Fremdenverkehr profitieren

und von den unmittelbar bevorteilten Personen und Unternehmen im Rahmen der Abwicklung ihrer Geschäftsbeziehungen herangezogen werden (so z. B. Banken und Kreditinstitute, Steuerberater)

Im Rahmen der Erhebung ermittelter Gesamtumsatz aller vom Fremdenverkehr profitierenden Betriebe (mit Ausnahme der Branchengruppen 9 und 10:

ca. 520.000.000 EUR

davon fremdenverkehrsbedingte Umsätze:

31.300.000 EUR

= dies ergibt einen rechnerischen Anteil von

6,0 %

Es wird zugrunde gelegt, dass die Branchen, für die die Vorteilssätze nach dieser Quote ermittelt werden, mehr als 50 % ihrer Umsätze außerhalb des Beitragsgebietes erzielen, die Vorteilssätze werden entsprechend reduziert und im Regelfall auf 2 % festgesetzt.

Die Festsetzungen der Vorteils- und Mindestgewinnsätze für die wichtigsten Beitragsgruppen erfolgt wie folgt:

Branchengruppe 1 – Beherbergung

Vorteilssätze: Im Beherbergungsgewerbe der Zone 1 werden weitestgehend ausschließlich Ferien- und Kurgäste aufgenommen, der Vorteilssatz liegt somit bei 100 % (Kurkliniken etc.) für die sonstigen Branchen wird für mögliche andere Gäste (Geschäftsreisende, Monteure etc.) ein Abschlag von 5 % vorgenommen.

Im Bereich der Zone 2 ist der Anteil nicht dem Fremdenverkehr zuzurechnender Gäste (Geschäftsreisende, Monteure, Handelsvertreter etc.) erfahrungsgemäß höher, dafür wird ein Abschlag von 5 % (Vermieter/-innen von Ferienwohnungen etc.) bzw. 25 % vorgenommen.

MGW-Sätze: Die Mindestgewinnsätze werden anhand des Richtsatzkataloges bzw. vorgelegter Jahresabschlüsse festgesetzt. Für die Beitragsgruppe der Vermieter/-innen von Ferienwohnungen wird der Mindestgewinnsatz auf 20 % festgesetzt. Laut Richtsatzsammlung liegt der durchschnittliche Gewinn von Pensionen mit Frühstück bei 23 %, der durchschnittliche Mindestgewinn bei 9 %. Da Ferienwohnungen im Vergleich wesentlich weniger personal- und materialintensiv sind, wird der Mindestgewinnsatz auf 20 % festgesetzt.

Branchengruppe 2 – Gastronomie

Vorteilssätze: Aufgrund der in der Fremdenverkehrsquote im Übernachtungsvergleich nicht berücksichtigten Tagesgäste sowie der häufigeren Frequentierung von Schank- und Speisewirtschaften im Urlaub erscheint es auch unter Berücksichtigung der in einigen Betrieben erfolgenden Vollverpflegung gerechtfertigt, einen Vorteilssatz von 70% für die Speisewirtschaften in Dangast zugrunde zu legen.

Aus dem gleichen Grund erscheint auch ein Vorteilssatz von 10% in Zone 2 für gerechtfertigt. Hier muss berücksichtigt werden, dass aufgrund des umfangreicheren gastronomischen Angebots die Gäste verstärkt Speise- und Schankwirtschaften in der Zone 2 aufsuchen.

Gleiches gilt für Pizzerien, Eisdielen, Waffelbäckereien, Cafés und Teestuben sowie Verkaufswagen und –ständen für Speiseeis, Waffeln etc.

Schankwirtschaften werden nach den Ergebnissen der Erhebung geringer frequentiert als Speisewirtschaften. Demzufolge wird ein Vorteilssatz von 60% für Zone 1 sowie 5% für Zone 2 für gerechtfertigt gehalten.

MGW-Sätze: Die Mindestgewinnsätze wurden anhand der Richtsatzsammlung ermittelt. Für Speiseeis-Verkaufsstände und –wagen wird aufgrund der erheblich geringeren Kosten (insbesondere Raum- und Personalkosten) ein Mindestgewinnsatz von 12 % festgesetzt.

Branchengruppe 3 – Einzelhandel

Vorteilssätze: Der Bereich des Einzelhandels wird aus Gründen der Praktikabilität in drei Hauptgruppen unterteilt:

Für Waren des täglichen Bedarfs werden die Vorteilssätze entsprechend der Fremdenverkehrsquote im Übernachtungsvergleich mit 65 % in Zone 1 und 4 % bzw. 3 % in Zone 2 festgesetzt.

Für Waren, die nur unregelmäßig von Touristen erworben werden und Betriebe, die mittelbar vom Fremdenverkehr profitieren werden Vorteilssätze von 20 % in Zone 1 und 2 % in Zone 2 für gerechtfertigt gehalten.

Für Waren, die nach allgemeiner Lebenserfahrung nur selten von Touristen erworben werden und Betriebe, die nur in geringem Umfang mittelbar vom Fremdenverkehr profitieren, wird ein Vorteilssatz von 10 % für Zone 1 und 1 % in Zone 2 für gerechtfertigt gehalten.

Im Einzelfall werden abweichende Vorteilssätze festgesetzt, wenn diese aufgrund der Angaben der Beitragspflichtigen als wahrscheinlich anzusehen sind.

MGW-Sätze: Die Mindestgewinnsätze wurden weitestgehend anhand der Richtsatzsammlung sowie der Angaben der potentiell beitragspflichtigen Personen und Unternehmen ermittelt.

Branchengruppe 4 – Großhandel, Handelsvertreter/-innen, Tankstellen

Großhandel

Vorteilssätze: Es wird zugrunde gelegt, dass ca. 25 % der Umsätze des Großhandels im Erhebungsgebiet getätigt werden. Insoweit wurden die Umsätze des Einzelhandels entsprechend reduziert.

MGW-Satz: Der Mindestgewinnsatz wird anhand von Branchenvergleichsdaten auf 2 % festgesetzt.

Handelsvertreter

Vorteilssätze: Hinsichtlich der Vorteilssätze wird zugrunde gelegt, dass 25% der Umsätze im Erhebungsgebiet getätigt werden, ein Vorteilssatz von 2 % für Zone 1 und 2 erscheint angemessen.

MGW-Sätze: Der Mindestgewinnsatz wird anhand von Branchenvergleichsdaten auf 30 % festgesetzt.

Tankstellen, Waschanlagen

Vorteilssätze: Die Berechnung der Vorteilssätze wird anhand der Fremdenverkehrsquote nach Übernachtungen ermittelt und auf 65 % in Zone 1 und 5 % in Zone 2 festgesetzt. Hierbei wird berücksichtigt, dass ca. 10 % der Gäste mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen, im Gegenzug ist die Zahl der Tagesgäste zu berücksichtigen.

MGW-Sätze: Der Mindestgewinnsatz wird anhand von Branchenvergleichsdaten auf 5 % festgesetzt.

Branchengruppe 5 – Baugewerbe

Vorteilssätze: Die Vorteilssätze werden entsprechend der Fremdenverkehrsquote im Immobilienvergleich bzw. im Umsatzvergleich auf 2 % festgesetzt.

Für Betriebe, die überwiegend bei mittelbar bevorteilten Personen und Unternehmen tätig sind sowie Personen und Unternehmen, die nur in Ausnahmefällen von Touristen aufgesucht werden wird der Vorteilssatz entsprechend geringer festgesetzt.

Im Einzelfall werden abweichende Vorteilssätze festgesetzt, wenn dies nach dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab notwendig erscheint.

MGW-Sätze: Die Mindestgewinnsätze wurden weitestgehend anhand der Richtsatzsammlung ermittelt.

Branchengruppe 10 - Freiberufler

10.01 – Architekten usw.

Vorteilssatz: Der Vorteilssatz wird auf der Grundlage der Fremdenverkehrsquote im Immobilienvergleich auf 2 % festgesetzt.

MGW-Satz: Die Mindestgewinnsatz wird anhand von Branchenvergleichsdaten auf 28 % festgesetzt.

10.08 – Notare, Steuerberater

Vorteilssatz: Der Vorteilssatz wird auf der Grundlage der Fremdenverkehrsquote im Umsatzvergleich auf 2 % festgesetzt.

MGW-Satz: Der Mindestgewinnsatz wird anhand von Branchenvergleichsdaten auf 28 % festgesetzt.

Branchengruppe 12 - Ver- und Entsorger

Vorteilssätze: Im Bereich der Ver- und Entsorger wird auf der Grundlage der Fremdenverkehrsquote im Übernachtungsvergleich ein einheitlicher Vorteilssatz gebildet. Da davon auszugehen ist, dass rund 50 % des Umsatzes mit industriellen und sonstigen Großkunden, die nicht oder nur in sehr geringem Umfang vom Fremdenverkehr profitieren, generiert wird, wird der nach genannter Fremdenverkehrsquote ermittelte Vorteilssatz zu 50 % herangezogen: = 2,75 %

MGW-Sätze: Die Mindestgewinnsätze wurden anhand verschiedener Quellen wie vorliegender Jahresabschlüsse ermittelt.

Branchengruppe 13 – Vermieter und Verpächter von Gewerbeimmobilien

Vorteilssätze: Da die Vorteile der Vermieter aus einzelnen Objekten unterschiedlich sind, wird die in der Anlage 1 zur Satzung vorgenommene Aufteilung vorgenommen.

Die Vorteilssätze werden entsprechend des gewichteten Durchschnitts der entsprechenden Vorteilssätze der beitragspflichtigen Personen und Unternehmen, die in diesen Immobilien ihre beitragspflichtige Tätigkeit ausüben, festgesetzt.

MGW-Sätze: Die Mindestgewinnsätze werden anhand der Studie Bewertung von Immobilien der Fachgruppen des Verbandes qualifizierter und zertifizierter Immobiliengutachter, HypZert e. V., mit 5 % festgesetzt.

Die Vorteils- und Mindestgewinnsätze der sonstigen nicht explizit genannten Branchen sind ebenfalls unter Hinzuziehung der oben genannten Fremdenverkehrsquoten bzw. im Einzelfall nach sachgerechten Erwägungen entsprechend eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabes festgesetzt.

Ermittlung des Beitragssatzes

Die beitragspflichtigen Aufwendungen, die durch Fremdenverkehrsbeiträge gedeckt werden sollen, betragen 150.000 EUR.

Die Gesamtsumme der fremdenverkehrsbedingten Gewinne verteilt sich auf die einzelnen Branchengruppen wie folgt:

Branchen-nummer	Bezeichnung	fremdenverkehrsbedingte Gewinne
1	Beherbergung, Camping	1.019.526,00 EUR
2	Gastronomie	260.693,00 EUR
3	Einzelhandel	184.167,00 EUR
4	Großhandel, Handelsvertreter, Tankstellen	15.421,00 EUR
5	Handwerk	129.292,00 EUR
6	Dienstleistungen	154.622,00 EUR
7	Sport, Freizeit, Erholung, Kultur	23.807,00 EUR
8	Vermietung, Transport, Personenbeförderung	56.070,00 EUR
9	Banken, Versicherungen etc.	145.177,00 EUR
10	Freiberufler	228.867,00 EUR
11	Wochenmarktbeschicker	700,00 EUR
12	Ver- und Entsorger	79.808,00 EUR
13	Vermietung und Verpachtung von Gewerbeimmobilien	85.033,00 EUR
Gesamt		2.383.183,00 EUR

Die Berechnung des Beitragssatzes ergibt sich aus folgender Berechnung:

$$150.000,00 \text{ EUR} : 2.383.183,00 \text{ EUR} = \underline{\underline{6,30 \%}}$$